

C.15 Sozialer Dienst

15.1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Im Bereich der Jugendhilfe ist der Soziale Dienst die zentrale Instanz bei der Planung und Durchführung von Hilfen. Er ist ein sozialer Basisdienst für eine Vielzahl von Problemlagen und ein Kriseninterventionsdienst für junge Menschen und Familien. Der Soziale Dienst hat das Ziel, durch Beratungs- und Hilfsangebote Eltern und junge Menschen bei der Alltagsbewältigung und in Problem- und Krisensituationen zu unterstützen. Dabei darf er sich nicht in eine reagierende Feuerwehrfunktion hineindrängen lassen. Vielmehr soll durch Vernetzung von Unterstützungsangeboten und Zusammenarbeit mit vielfältigen Helfersystemen eine strukturelle Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Zielgruppen im Gemeinwesen geschaffen werden.

Die Arbeit im Sozialen Dienst wird geprägt durch die gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre Veränderungen. Dadurch vergrößerte sich das Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes in den letzten Jahren. Oftmals handelt es sich um Familien, die mehrere Problemlagen aufweisen oder um Familien, die eine kontinuierliche aufsuchende Sozialarbeit benötigen. Die Komplexität der Probleme nimmt zu, wodurch sich erweiterte Themen stellen und neue Arbeitsbereiche entwickeln. Verstärkt wird dieser Trend dadurch, dass es auch immer weniger gelingt, hinsichtlich der Zielgruppen eine klare Abgrenzung zu anderen Institutionen und Leistungsbereichen vorzunehmen. Immer häufiger werden dem Sozialen Dienst Probleme präsentiert, für die andere Institutionen nicht oder nicht mehr zuständig sind bzw. sich für unzuständig erklären.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für den Sozialen Dienst ist das Sozialgesetzbuch, dessen 8. Teil das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bildet. Daneben gibt es eine Vielzahl von Gesetzen, die für den Sozialen Dienst von Belang sind, insbesondere Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (kurz: Familienverfahrensgesetz FamFG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Strafgesetzbuch (StGB) und die Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII.

15.2. Situationsbeschreibung im Rems-Murr-Kreis

Organisation

Der Soziale Dienst ist beim Kreisjugendamt organisatorisch den Fachbereichen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf drei Dienststellen in Waiblingen, Schorndorf und Backnang verteilt. Die jeweiligen Fachbereichsleitungen, denen noch unterschiedliche Sonderdienste zugeordnet sind, befinden sich jeweils vor Ort in den Dienststellen.

Geographisch wurde der Rems-Murr-Kreis in 9 Sozialräume aufgeteilt, wobei jeweils drei Sozialräume einer Dienststelle zugeordnet sind. Da die einzelnen Sozialräume aus teilweise sehr inhomogenen Gebieten und vielen Gemeinden bestehen, wird der Begriff Sozialraum hier im Sinne von Planungsraum verwendet.

Diese Organisation und die regionale Verteilung der Teams haben sich überwiegend bewährt. Dies gilt sowohl aus organisatorischer Sicht (Innendienst, Vertretungen, Abstim-

mungsbedarf, Informationsfluss etc.) als auch hinsichtlich der fachlichen Ansprüche (Erreichbarkeit, kollegialer Rat, Kolleg/innen mit Vertiefungswissen, Gewährleistung von ausreichend Personalkapazität für Kriseninterventionen etc.). Die notwendige Bürgernähe und Präsenz im Gemeinwesen wird durch methodische (Hausbesuche, Kenntnisse der Sozialstruktur etc.) und organisatorische (Außensprechstunden, Schulsprechstunden, Innendienstregelung etc.) Rahmenbedingungen gewährleistet.

Für den sozialen Dienst gibt es in allen drei Dienststellen verbindliche Teamstrukturen. Inhalte des Fachteams sind allgemeine Fragestellungen, Informationsaustausch, Besprechen von fallübergreifenden Themen und konkrete Fallbesprechungen. Das Fachteam dient als Grundlage zur pädagogischen Befürwortung des Genehmigungsverfahrens von Hilfen.

In Fach- und/oder Sozialraumteams wird auch die Vorgehensweise in schwierigen Einzelfällen und bei gravierenden Familienkrisen besprochen, die Frage geklärt, ob das Einschalten des Familiengerichtes bei einer Gefährdung des Kindeswohls notwendig ist oder wie bei wichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung vorgegangen werden soll.

Fallbesprechungen können auch in den sogenannten „Erweiterten Fachteams“ bzw. „Erweiterten Sozialraumteams“ erfolgen, die in den jeweiligen Sozialräumen unter Beteiligung der Freien Träger und bei Bedarf auch mit anderen Kooperationspartnern wie z.B. Schulen stattfinden. Dort werden sozialräumliche Aktivitäten geplant und deren Durchführung vor Ort besprochen.

Der Austausch zwischen den drei Sozialraumteams einer Dienststelle erfolgt in Dienstbesprechungen vor Ort. Diese finden unter Beteiligung des Sozialen und Ambulanten Dienstes der gesamten Dienststelle und, je nach Themenstellung, auch der Sonderdienste statt. Bei Bedarf werden diese Dienstbesprechungen auch unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen aller drei Dienststellen organisiert.

Zielgruppen

Die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes sind in Belangen der Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Eltern sowie für Institutionen zuständig. Eltern und deren Kinder sind Leistungsberechtigte nach § 1 SGB VIII und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität. Dies bedeutet, dass die Zielgruppe des Sozialen Dienstes sehr umfangreich und komplex ist. Er arbeitet mit Einzelnen oder Gruppen betroffener Kinder, Jugendlicher oder Familien an deren Themen, die vielfältig sind. Dazu kommen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z. B. Schulen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Vereine, Beratungsstellen, Anlaufstellen des Gesundheitswesens, Gemeindeverwaltungen und Polizei.

Neufälle werden z. B. durch die Wochenbereitschaft gesammelt und in der wöchentlich stattfindenden Fallverteilung nach kurzer inhaltlicher Bewertung die Zuständigkeit festgelegt. Dabei werden Kriterien wie Kommune, Kontinuität, Kapazität, Kompetenz, Geschlecht berücksichtigt.

Wenn der Fall verteilt ist, bleibt die Fachkraft zuständig, auch für andere Kinder in der Familie.

Für regelmäßige Kooperationspartner/innen gibt es unabhängig von der Fallverteilung in der Regel feste Ansprechpartner/innen.

Aufgaben/Arbeitsformen

Beratung

Beratung von jungen Menschen, Eltern und Institutionen, Beratung und Förderung der Erziehung in der Familie

- Allgemeine Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und Institutionen
- Beratung von Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung
- Beratung in Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes
- Wegweiserberatung

Niederschwellige Angebote

- Stellungnahmen zur Kostenübernahme für (Ganz-)Tagesbetreuung nach § 22 und § 23 SGB VIII,
- Begleitung durch (Familien-) Hebammen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen

Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung

- Beratung der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen
- Feststellung des erzieherischen Bedarfes, Feststellung der Art und des Umfangs einer Hilfe im Einzelfall, Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften und Durchführung des hausinternen Genehmigungsverfahrens (Teamordnung)
- Suchen eines geeigneten Anbieters für Hilfen, Vorstellungs- oder Aufnahmegespräche
- Aufstellen eines Hilfeplanes zu Beginn und während der Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Interessenslagen der an der Hilfe Beteiligten
- Begleitung der Hilfe
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Personen und Koordination dieser Tätigkeiten

Eingliederungshilfen, Schulbegleitung

- Beratung der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen
- Feststellung der Teilhabebeeinschränkung, der Art und des Umfangs der Eingliederungshilfe, Teilnahme an runden Tischen mit Schule und Gesundheitsbehörden, Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. Teilnahme an Fallkonferenzen
- ggf. Suchen eines geeigneten Anbieters für Hilfen, Vorstellungs- und Aufnahmegespräche
- Begleitung der Hilfe
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Personen und Koordination dieser Tätigkeiten

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII: Abwendung von Kindeswohlgefährdung durch Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte und den Sorgeberechtigten, Mitteilungen an das Familiengericht bis hin zur Herausnahme bzw. Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen
- Inobhutnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen auf seine Bitte hin oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen, Beratung des Kindes bzw. Jugendlichen und Aufzeigen der Hilfsmöglichkeiten
- Herbeiführung einer Entscheidung über das eventuelle Fortbestehen der vorläufigen Maßnahme bzw. über den gegebenenfalls Weiterbestand der Maßnahme

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

- Der Soziale Dienst wird bei allen Entscheidungen gehört, die die Sorge für die Person des Kindes bzw. Jugendlichen betreffen (§ 162 FamFG)
- Vorbringen erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen und gegebenenfalls Hinweise auf weitere Hilfsmöglichkeiten (§ 50 Abs. 2 SGB VIII)
- Anrufung des Gerichtes bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Sozialräumliche Tätigkeiten

- Regelmäßige Kooperationstreffen mit Fachkräften der Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde
- Regelmäßiger Austausch mit freien Trägern der Jugendhilfe
- Regelmäßige Teilnahmen an Sozialraumbesprechungen/Stadtteilrunden
- Kooperationsvereinbarungen mit Schulen
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Präsenz vor Ort z.B. an Schulen in Pausen, in Kirchengemeinden, Jugendhäusern
- Informationsveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Gesamtlehrerkonferenzen oder Veranstaltungen zum Kinderschutz)
- Gemeinsame Entwicklung von spezifischen Angeboten oder Projekten mit freien Trägern und Gemeinden
- Vernetzung von Angeboten
- Vermittlung niederschwelliger Angebote vor Ort, z.B. von Beratungsmöglichkeiten

Sonstige Aufgaben

- Prüfung der Voraussetzung einer Pflegeerlaubnis und gegebenenfalls Erteilung einer Pflegeerlaubnis in den vorgesehenen Fallkonstellationen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles

-
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratung und gegebenenfalls Unterstützung von Pflegern und Vormündern in pädagogischen Fragen, gegebenenfalls Vorschlag geeigneter Personen und Vereine beim Familiengericht
 - Amtshilfen aufgrund gesetzlicher Mitwirkungspflichten des Jugendamtes (z.B. Namensänderungsgesetz, Haager Minderjährigenschutzabkommen, Befreiung von der Erfordernis der Volljährigkeit)
 - Amtshilfe aufgrund von örtlichen bzw. sachlichen Gründen analog der §§ 3 bis 7 des SGB X
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - Anleitung von Praktikant/innen und Auszubildenden
 - Erhebung statistischer Daten

Dokumentation

Der Soziale Dienst dokumentiert seine Arbeit in Form von Aktenvermerken, Hilfeplanprotokollen, Vorlagen für Genehmigungsverfahren sowie in Kinderschutzfällen.

Gremien

Der Soziale Dienst trifft sich zu regelmäßigen Besprechungen wie beispielsweise Fachteams, Sozialraumteams und Dienstbesprechungen.

Darüber hinaus nimmt der Soziale Dienst sowohl an amtsinternen Arbeitskreisen als auch an amtsübergreifenden Arbeitskreisen teil. Im Rahmen dieser Arbeitskreise werden konzeptionelle Inhalte weiterentwickelt und Kooperationen vertieft.

Arbeitsweisen und Arbeitsschwerpunkte

Kennzeichnend für die Arbeit des Sozialen Dienstes ist es, zwischen gegensätzlichen handlungsleitenden Maximen die Balance zu halten:

- die Balance zwischen Hilfe und Eingriff
- die Balance zwischen Krisenintervention und prozesshaftem Handeln, das darauf angelegt ist, nachhaltige Veränderungen zu bewirken
- die Balance zwischen Einzelfallarbeit und fallübergreifenden Tätigkeiten.

Jugendhilfe will nicht nur „Feuerwehr“ sein, sondern muss gestalten, offensiv sein, einzelfallübergreifend und sozialraumorientiert tätig werden.

Um die Umsetzung der oben beschriebenen fachlichen Orientierungen zu gewährleisten, werden möglichst breit angelegte Ansätze und Denkmodelle wie z.B. systemische Arbeitsweisen oder die Sozialraumorientierung angewandt.

Methodenvielfalt

Das Arbeitsfeld des Sozialen Dienstes ist so vielschichtig und komplex, die Qualifikation durch Aus- und Weiterbildung, die Erfahrung und das Schwerpunktwissen der einzelnen Mitarbeiter/innen so unterschiedlich, dass eine große Vielfalt von Methoden und Herangehensweisen zwangsläufig notwendig sind und auch praktiziert werden. Durch festgelegte Standards mit Vorgaben, Handlungsempfehlungen, Formularen und gemeinsam erarbeiteten

Leitungsvorgaben, die in einem Handordner zusammengefasst sind, wird eine Beliebigkeit der Methodenwahl und Vorgehensweisen verhindert.

Da die Fallverantwortung aber bei der zuständigen Fachkraft verbleibt, entscheidet diese im Rahmen der genannten Standards, wie sie ihre Kompetenzen am besten einbringen kann, ob Gespräche im Rahmen von Hausbesuchen, im Büro oder in anderen Institutionen geführt werden, mit wem im Einzelfall auf welche Weise kooperiert werden kann usw. Bei Bedarf werden Gespräche im Amt oder im Rahmen von Hausbesuchen auch zu zweit geführt.

Hilfeplanung

Die Vorschrift des § 36 SGB VIII zur Erstellung von Hilfeplänen bei allen Leistungen nach dem SGB VIII ist eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes. Der Hilfeplan ist sowohl ein Instrument zur Selbstkontrolle und zur Koordinierung der Aktivitäten des Jugendamtes und anderer an der Hilfe beteiligter Personen und Institutionen, als auch die Dokumentation der Vorstellungen und Erwartungen der Leistungsberechtigten und der betroffenen Minderjährigen. Idealerweise nehmen am Hilfeplangespräch Bezugserzieher/in, Eltern gegebenenfalls Vormund, Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes, Kind/Jugendliche/r, teil. Hilfeplanung ist kein einmalig stattfindendes Ereignis, sondern ist als Prozess zu verstehen. In aller Regel finden aber mindestens 2x jährlich Hilfeplangespräche in den Einrichtungen oder bei den Vollzeitpflegefamilien oder betroffenen Familien statt. Bei den in der Tabelle auf S. 8 genannten 1005 Fällen in 2011, ergeben sich derzeit über 2000 Hilfeplangespräche für den Sozialen Dienst.

Systemisches Arbeiten

Beim systemischen Denkmodell wird - in Analogie zur allgemeinen Systemtheorie - Familie bzw. der Lebenskontext eines Einzelnen als soziales System definiert. Befindlichkeit oder Veränderungen eines Einzelnen haben somit Auswirkungen auf das ganze System.

In der Folge wird davon ausgegangen, dass Auffälligkeiten Einzelner als Ausdruck von Problemen im System verstanden werden. Daraus folgt unter anderem, dass versucht wird, Problemlösungen über Veränderungen bestehender Strukturen und Situationen des Systems zu initiieren.

Um Klient/innen in ihrer Suche nach Lösungen angemessen unterstützen zu können, bedarf es einerseits der Wahrnehmung der Betroffenen als Einzelindividuen und als Teil unterschiedlicher Lebenskontexte, als auch einer mehrperspektivischen Sichtweise, d. h. Einbezug von rechtlichen, pädagogischen, medizinischen, soziologischen und psychologischen Blickwinkeln. Das bedeutet auch, dass mit Partner/innen aus größeren Systemzusammenhängen kooperiert wird, z. B. Schule, Kindergarten, Krankenhaus, Sozialamt, freie Träger, Beratungsstelle, Jugendarbeit. Dadurch entsteht sowohl eine vielschichtige Ressourcen- und Problemsicht als auch in aller Regel eine breite Lösungsfindungsstrategie

Sozialraumorientierung

Arbeit im Kontext der Sozialraumorientierung ist fester Bestandteil der Arbeit im Sozialen Dienst und genauso wichtig wie die anderen Aufgaben.

Eine am Gemeinwesen und der Lebenswelt der Betroffenen orientierte Sozialarbeit setzt viel voraus: In vielen Situationen sind die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes die einzigen anwesenden Vertreter/innen des Jugendamtes. Im Gemeinwesen sind sie dann häufig nicht für einzelne Jugendliche oder Familien zuständig, sondern vertreten Interessen oder reagieren auf Bedarfslagen, die über den Einzelfall hinausgehen. Sie müssen komplexe soziale Zusammenhänge im Wohngebiet erkennen, verschiedenste Zielgruppen, Nationalitäten, Religionen und geschlechtsspezifische Kategorien berücksichtigen. Neben flexiblen Arbeitszeiten brauchen viele Tätigkeiten im Kontext einer Orientierung am Gemeinwesen ein hohes Engagement der Mitarbeiter/innen sowie ein deutlich stärkeres in Erscheinung treten der

eigenen Person. Der/die zuständige Sozialarbeiter/in muss darüber hinaus über aktuelle Planungen und die "Amtslinie" zu wichtigen Themen informiert sein und umgekehrt Informationen aus dem Sozialraum auch schnell und umfassend an Planung und Leitung zurückgeben.

Die Sozialraumorientierung ist zwischenzeitlich fester Bestandteil der Arbeit im Sozialen Dienst. Viele Kooperationsgespräche mit Institutionen in der jeweiligen Gemeinde, Sprechstunden, Vereinbarungen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, Teilnahme an Arbeitskreisen, Stadtteilrunden etc prägen die Arbeit. Dies führt dazu, dass die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes inzwischen feste Ansprechpartner für Fragen der Jugendhilfe sind und niedrigschwellig Hilfe anbieten können.

Kinderschutz

Die Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung ist verbindlich geregelt und detailliert beschrieben. Sie umfasst u. a. ein verbindliches Ad-hoc-Team bei Bekanntwerden der Gefährdungsmomente, bei dem im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und der Fachbereichsleitung die weitere Vorgehensweise festgelegt wird. Im Jahr 2011 fanden in den drei Dienststellen Waiblingen, Backnang und Schorndorf über 200 Ad-hoc-Teams statt.

Es existieren unterschiedliche Manuale zur Risikoeinschätzung, z. B. der Kinderschutzbogen, die in ein Schutzkonzept münden. Dieses legt fest, auf welche Gefährdungsmomente wie reagiert werden soll und wie überprüft werden soll, ob die Intervention den erwünschten Effekt erreicht.

Nach den neuen Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.12 in Kraft ist, ist neu fixiert, dass der Soziale Dienst sich bei der Gefährdungseinschätzung einen „unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat“. Im Übrigen siehe auch Teilplan D.7 "Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe". Hier sind weitere zusätzliche Aufgaben des Kreisjugendamtes dargestellt wie z.B. in den Bereichen Gefährdungseinschätzung, Beratungsansprüche und erweiterte Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit.

Grundsätzlich gilt, dass die Gewährung von notwendigen und geeigneten Hilfe stets vor jeder anderen Intervention Vorrang hat. Reicht dies zur Sicherung des Kindeswohls nicht aus, wird das Familiengericht angerufen oder von der Möglichkeit einer Inobhutnahme Gebrauch gemacht. Auch dann werden die Betroffenen mit Respekt behandelt, es gilt das Transparenzgebot und es wird weiter um die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe geworben.

Kinderschutz muss wirksam sein und nachhaltig die Situation der betroffenen Kinder verbessern.

Da das Thema Kinderschutz seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit und Politik zunehmend Aufmerksamkeit erlangt ("*Kultur des Hinsehens*"), werden auch immer höhere Erwartungen an das Jugendamt gestellt. Das Jugendamt, hier der Soziale Dienst, soll den Kinderschutz garantieren (Garantenpflicht).

Ein großer Teil der Arbeit im Sozialen Dienst muss aber als Handeln in Ungewissheit gesehen werden. Viele Situationen und Fallverläufe sind nicht eindeutig zu interpretieren und es gibt selten **eine** richtige Lösung. Es muss prognostiziert werden, damit weitere Schritte eingeleitet werden können.

Vor allem auch Debatten um strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns prägen den Alltag im Sozialen Dienst. Der Einzelne muss sich in der Auseinandersetzung eines Einzelfalls der Frage nach rechtlich angemessenem Verhalten bzw. dem Verstoß gegen Rechtsnormen stellen.

Eine höhere Sensibilität gegenüber möglichen Kindeswohlgefährdungen bei den Fachkräften im Sozialen Dienst aber auch bei allen Kooperationspartnern sowie der deutlich gestiegene

Legitimationsdruck für Mitarbeiter/innen und Organisationen schlagen sich in gestiegenen Fallzahlen nieder.

Statistik/ Zahlen

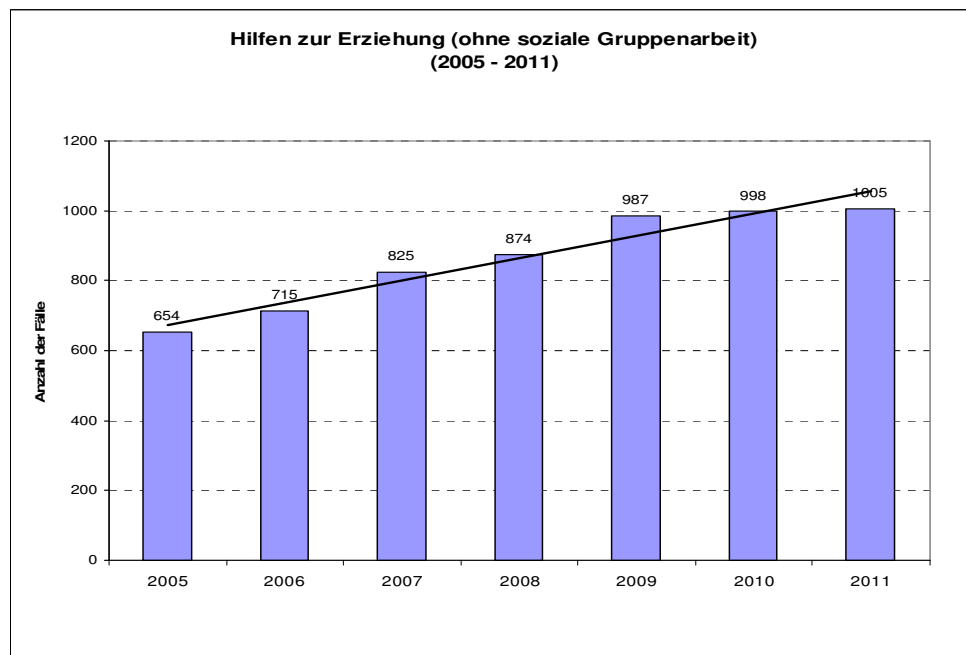
Die im Folgenden dargestellten Zahlen spiegeln die Entwicklung unterschiedlicher Hilfen im Zuge der Weiterentwicklung der Jugendhilfe und damit auch gestiegene Anforderungen im Sozialen Dienst in den letzten Jahren wider.

a) Hilfen zur Erziehung (ohne Soziale Gruppenarbeit)

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011
flexible ambulante Erziehungshilfe	11	22	58	53	58	61	76
Erziehungsbeistandschaft	22	64	68	90	121	111	117
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	98	130	164	227	277	298	274
Tagesgruppe	75	89	84	77	90	74	77
Vollzeitpflege	140	151	166	168	181	179	180
Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform	281	243	269	249	250	258	272
Intensive. Sozialpäd. Einzelbetreuung	27	16	16	10	10	17	9
Gesamt	654	715	825	874	987	998	1005

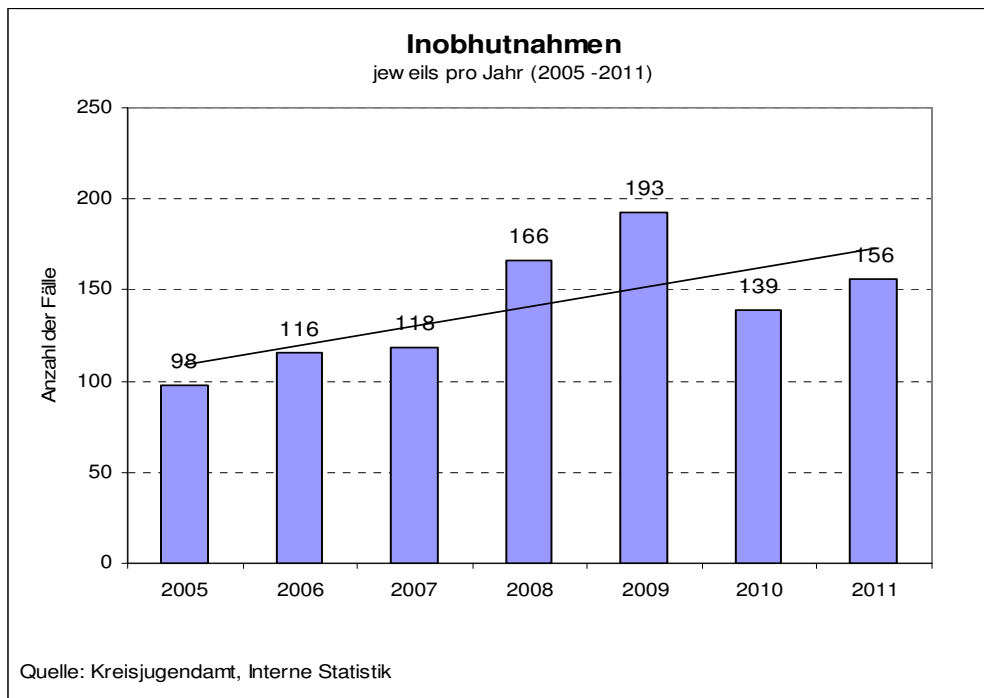
Die Tabelle macht deutlich, dass die hier dargestellten Hilfen sich im Verlauf der letzten Jahre (2005 bis 2011) um insgesamt fast 54% gesteigert haben. Seit 2007, dem Jahr seit der letzten Personalanpassung, hat sich die Zahl der Fälle um fast 22% erhöht.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die Entwicklung.

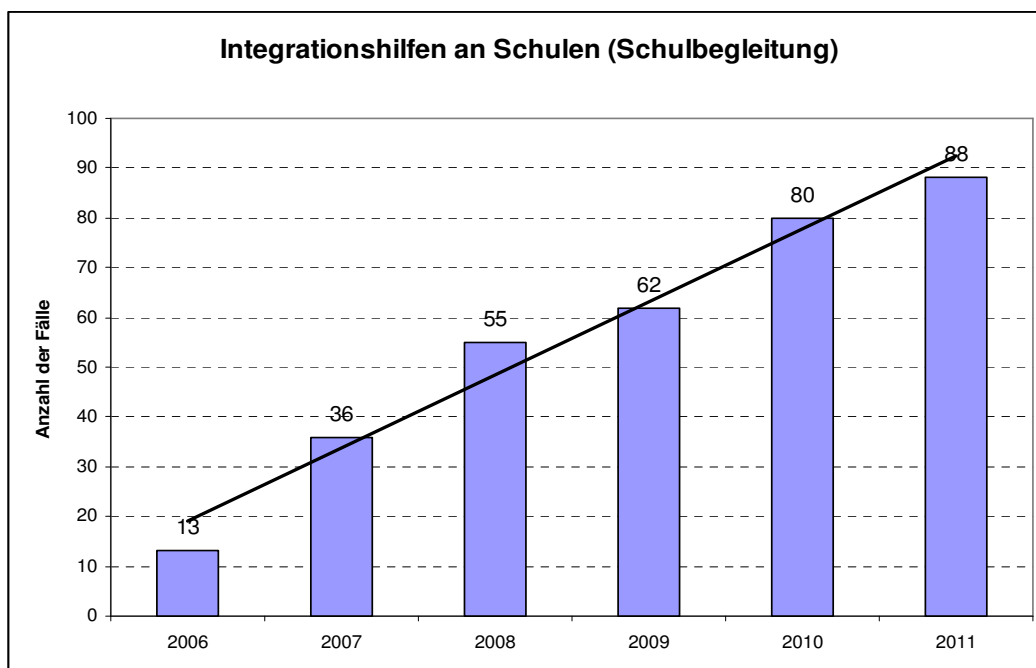


b) Entwicklung der Inobhutnahmen

Das Schaubild verdeutlicht die lineare Zunahme der arbeitsintensiven Inobhutnahmen in den Jahren 2005 bis 2011.

**c) Integrationshilfen an Schulen (Schulbegleitung)**

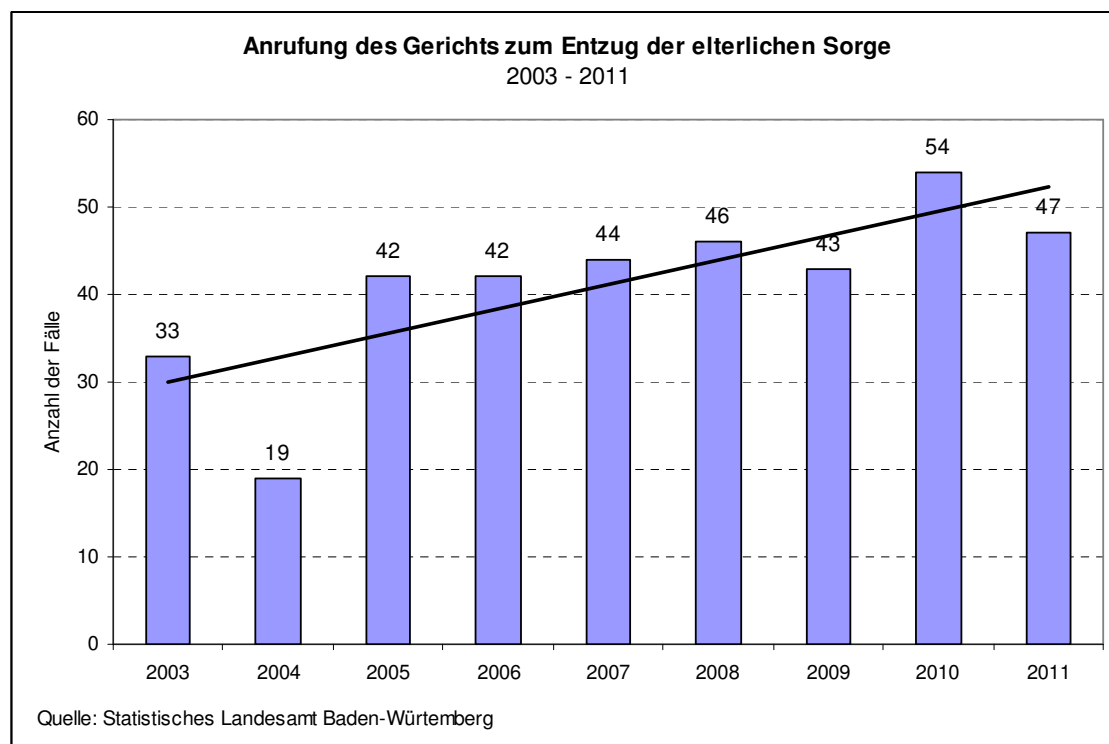
Im Bereich der Integrationshilfen an Schulen (Schulbegleitung) hat der Soziale Dienst gemäß dem neubeschlossenen Verfahren seit 2012 aktiv mitzuwirken (siehe Seite 3).



d) Familiengerichtshilfe

Im Bereich der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren kann unterschieden werden in Stellungnahmen/Berichte zur Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§ 1671 BGB), Stellungnahmen zur Regelung des Umgangsrechts des Kindes mit den Eltern (§1684/1685 BGB). Die Anzahl der Fälle in diesen beiden Bereichen liegt in den Jahren 2010 und 2011 bei 207 bzw. 214 Fällen.

Bei der Anrufung des Gerichts zum Entzug der elterlichen Sorge handelt es sich z.T. um sehr komplexe und zeitaufwendige Verfahren. Sie haben sich im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich erhöht (Folge der "Kultur des Hinsehens").



e) Sozialräumliche Arbeit

Die mit der Einführung der Sozialraumorientierung verbundenen zusätzlichen Aufgaben in den insgesamt 9 Sozialräumen der 3 Mittelbereiche des Landkreises machen rund 15-20% der Arbeit des Sozialen Dienstes aus. Allein im Jahr 2011 erfolgten im Rahmen der Arbeit der 9 kleinräumig aufgestellten Sozialraumteams im Sozialen Dienst 755 Aktivitäten in Form von Kooperationsgesprächen mit Kommunen, Schulen, freien Trägern, Kirchen, der Polizei, Vereinen und Fachdiensten. Sie fanden im Zuge der unterschiedlichsten Veranstaltungsformen (Arbeitskreise, Stadtteilrunden, Fachtage/Fortbildungen, Runden Tischen usw.) überwiegend direkt vor Ort in den Sozialräumen statt.

15.3. Personal und Finanzierung

Stand: 2012	Einwohner	Einwohner	Stellen SD
	gesamt	u. 21Jahre	Stand 2012
SRT 1 Waiblingen	52.900	11.194	4,20
SRT 2 Fellbach	44.665	8.875	3,00
SRT 3 Kernen, Korb, Weinstadt	52.070	10.862	4,25
KJ I Waiblingen	149.635	30.931	11,45
SRT 4 Aspach, Backnang, Burgstetten, Kirchberg, Oppenweiler	54.751	12.043	4,25
SRT 5 Berglen, Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden	53.888	11.731	4,00
SRT 6 Allmersbach, Althütte, Auenwald, Großelach, Murrhardt, Spiegelberg, Sulzbach, Weissach	46.682	10.073	3,75
KJ II Backnang	155.321	33.847	12,00
SRT 7 Schorndorf	39.236	8.287	3,35
SRT 8 Plüderhausen, Remshalden, Urbach, Winterbach	39.019	8.506	2,75
SRT 9 Alfdorf, Kaisersbach, Rudersberg, Welzheim	32.237	7.436	2,50
KJ III Schorndorf	110.492	24.229	8,60
Gesamtkreis	415.448	89.007	32,05

Quelle: Berechnungen auf Basis Stala Bevölkerungsdaten 2010, internen Daten

Die Personalkosten im Bereich des Sozialen Dienstes betragen ca. 1.7 Mio. Euro (pro VK-Stelle rund 52.000 Euro).

15.4. Bewertung

Aufgabenausweitung

Für den Sozialen Dienst im Rems-Murr-Kreis können hinsichtlich der letzten Jahre folgende Veränderungen der Aufgaben festgehalten werden:

a) Einzelfälle

- erhebliche Zunahme von schwer vermittelbaren Kindern und Jugendlichen
- deutliche Zunahme von Fällen mit psychisch erkrankten Personen, sowohl Eltern wie auch Kinder und Jugendliche; in der Folge mehr Kinderschutzverfahren mit entsprechenden umfassenden Handlungsvorgaben
- passgenaue Hilfen erfordern mehr Absprachen mit den Beteiligten
- Kooperationsabsprachen (z.B. mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien) machen vermehrte Präsenz in Einzelfällen vor Ort notwendig u.a. Durchführung von runden Tischen etc.
- Zunahme von Fällen, deren Zuständigkeit / Bearbeitung von anderen Institutionen abgelehnt wird (z.B. Jobcenter, Krankenkassen, Sozialamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Zunahme von Schulausschlüssen und Schulverweigerung bedingen u.a. vermehrte Einzelfallabklärung /Vermittlung von Hilfe zur Erziehung und Abklärung im Rahmen des Kinderschutzverfahrens
- Neue Fälle von Jugendlichen mit Suchtverhalten im Zusammenhang neuer Medien
- Erheblicher zusätzlicher Dokumentationsaufwand im Kontext Kinderschutz, komplexen Hilfeverläufen

b) Eingliederungshilfe

- Teilnahme an Fallkonferenzen bei Schulbegleitung im Rahmen § 35a SGB VIII
- obligatorische Hausbesuche in jedem Einzelfall im Kontext Schulbegleitung
- erhöhter Aufwand in der Fallbearbeitung u.a. durch Einbezug verschiedener Institutionen
- Einarbeitung in und Auseinandersetzung mit nichtjugendhilfespezifischen Systemen
- Erwerb und Anwendung vertiefter Spezialkenntnisse in den unterschiedlichsten Formen seelischer Behinderung
- starke Zunahme der Fallzahlen im Bereich Schulbegleitung, stationärer und teilstationärer Eingliederungshilfe

c) Kinderschutz

- Neue Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz, z.B. häufigere Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Beratungsstellen, Lehrerinnen und Lehrer; erhöhter Dokumentationsaufwand
- Zunahme der Kinderschutzverfahren und damit verbunden ein erhöhter Aufwand bei der Abklärung, vermehrt Hausbesuche, Dokumentation etc.
- Zunahme von Interventionen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt durch verbesserte Meldesysteme (Absprachen mit Polizei und Familiengerichten)
- Durchführung neuer, zusätzlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung beim Kinderschutz (Ad-Hoc-Teams, Kinderschutzbogen, Wiedervorlagen, Schutzkonzept, Dokumentationspflichten)

d) Kooperation und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

- neue zusätzliche Anforderungen durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in der Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z.B. persönliche Anwesenheit bei gerichtlichen Anhörungen, kurzfristig terminierte Verfahren, mehr Verfahren im Zusammenhang mit Gewaltschutzanordnungen

- zusätzliche Anforderungen durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2008
- zunehmende Zahl hochstrittiger Verfahren, die sich über Jahre hinziehen
- größere Anzahl schriftlicher Stellungnahmen durch Aufspaltung des Gesamtverfahrens in mehrere Einzelverfahren
- vermehrt Verfahren aufgrund der Stärkung der Rechte von Vätern nichtehelicher Kinder (Beschluss Bundesverfassungsgericht v. 21.07.2010)

e) Sozialraumorientierung

- Planung und Durchführung von Projekten und Hilfsangeboten vor Ort
- Leitung und Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen vor Ort
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
- vermehrte Präsenz vor Ort, z.B. Sprechstunden, Pausenpräsenz an Schulen
- Teilnahme an Veranstaltungen vor Ort

Belastungsfaktoren

Der Arbeitsplatz im Sozialen Dienst ist strukturell zahlreichen Belastungen ausgesetzt:

- Unbegrenzte Erwartungen von Bürger/innen, Verwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Politik, Gesetzgeber, Leitung, u.v.m. treffen auf begrenzte Personalressourcen.
- Die Arbeit ist mit einer sehr hohen Verantwortung verbunden. Die Kolleg/innen stellen mit ihrer Arbeit und ihren Entscheidungen häufig weitreichende Weichen im Leben der betroffenen Kinder und Familien.
- Der Arbeitsalltag ist kaum plan- und strukturierbar, da ständig auf veränderte Situationen, Krisen und akuten Bedarf eingegangen werden muss. Oft werden lange Dienstfahrten notwendig.
- Durch die gesetzlichen Vorgaben und aus der Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu zeitnahe Handeln sehen sich die Mitarbeiter/innen einem hohen Zeitdruck ausgesetzt.
- Konfrontative Gespräche mit Eltern sind ebenso tägliche Routine, wie Beschimpfungen und Bedrohungen durch Klient/innen.

Besondere personelle Anforderungen

Kaum berücksichtigt werden bei der Personalbemessung in der Regel personelle Engpässe aufgrund der Abwesenheit von Stammkräften (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Reha-Maßnahmen) oder der Notwendigkeit, neue Personen in ein komplexes Arbeitsfeld einzuarbeiten. Aufgrund der hohen Verantwortung bei Kinderschutzaufgaben wie auch aus fachlicher Notwendigkeit und aus der Perspektive einer gelingenden Personalgewinnung und -entwicklung ist es unbedingt erforderlich, durch zeitlich befristete Maßnahmen geeignete Möglichkeiten zur Überbrückung solcher Engpässe zu schaffen. Diese sollten so flexibel wie möglich ausgestaltet sein und jeweils zeitnah umgesetzt werden können.

Um das Alltagshandeln und die eigene Rolle im Spannungsfeld zwischen Dienstleistungsaufgaben und Wächteramt zu reflektieren, ist Supervision im Sozialen Dienst in besonders hohem Maß erforderlich. Mitarbeiter/innen im genannten Arbeitsfeld sind mit wechselnden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und besonderen fachlichen Herausforderungen wie etwa eigener Garantenstellung konfrontiert. Außerdem müssen alle Kolleg/innen stets in der

Lage sein, aktuellen gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Fachdiskussion in allen Teilbereichen der Arbeit entwickelt sich zum Teil in außerordentlich raschem Tempo weiter. Geeignete Fortbildungsangebote müssen daher vom Arbeitgeber sowohl durch die Bereitstellung finanzieller Mittel als auch durch die Freistellung am Arbeitsplatz zugänglich gemacht werden.

Da bereits jetzt ein eklatanter Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter festzustellen ist, ist das Thema Personalpflege und Personalentwicklung in der Fachdiskussion ständig präsent. Die Förderung und Entwicklung von Mitarbeiter/innen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen des Personalmanagements wird dabei immer wieder auf die Zusammenhänge von Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsmotivation, Mitarbeitertreue und Mitarbeiterproduktivität hingewiesen. Neben solchen Überlegungen spielen zunehmend auch Fragen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge eine Rolle.

Aufgrund der erheblichen Ausgabenausweitung, der zahlreichen sich verschärfenden Belastungsfaktoren und den besonderen personellen Anforderungen ist eine Ausweitung der personellen Kapazitäten dringend erforderlich.

M1

Es wird der Auftrag erteilt, aufgrund der vermehrten Aufgaben und Hilfen, den für den Sozialen Dienst zu erwartenden Personalmehraufwand mit externer Unterstützung zu ermitteln. Dabei sollen die derzeitigen und weiter zu erwartenden Belastungssituationen sowie die Sicherstellung der Qualität der Arbeit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollen auch Vorschläge zur Optimierung vorhandenen Strukturen gemacht werden.

Umsetzung: kurzfristig

Diese Maßnahme findet sich auch im Teilplan D.7 "Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe"